

**STELLUNGNAHME
17/4737**

Alle Abg

Kath. Büro NRW | Hubertusstr. 3 | 40219 Düsseldorf

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Präsidenten André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Düsseldorf, 11. Januar 2022

Aktenzeichen bitte bei Antwort angeben.
2.1.2.1.2/J22

**A15 - 18.01.2022 - 16. SchRÄG (Drucksache 17/15911 und Vorlage 17/6169)
Schriftliche Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Präsident,

herzlich bedanken wir uns für die Möglichkeit, uns zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen (16. Schulrechtsänderungsgesetz) sowie zu dem Entwurf einer Verordnung zur Anpassung schulrechtlicher Vorschriften zu äußern. Diese Möglichkeit nehmen wir gerne wahr.

Der Regierungsentwurf entspricht im Wesentlichen in den für die katholische Kirche bedeutsamen Belangen dem vorausgegangenen Referentenentwurf.

Insgesamt begrüßen wir die angestoßenen Entwicklungen, die sich im Entwurf abzeichnen. Den Impuls, schulrechtliche Regeln zu modernisieren und mehr Freiräume zu schaffen, begrüßen wir sehr.

Insbesondere befürworten wir, dass sich die Digitalisierung im Schulgesetz niederschlagen wird. Damit verbinden wir die Hoffnung, dass es zu weiteren Digitalpakten kommen wird, die für eine nachhaltige Implementierung der Chancen der Digitalisierung in den Schulen offen sind.

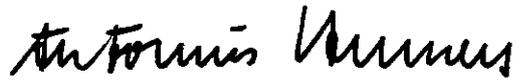
Mit Blick auf die Erweiterung der Experimentierklausel zur Unterstützung der Profilbildung im Rahmen von Schulversuchen, Versuchsschulen, „Schule mit erweiterter Selbstständigkeit“ (**Art. 1, § 25, Abs. 3**) geben wir zu bedenken, dass die Klausel für den Religionsunterricht bedeuten könnte, dass seine Grundsätze betroffen sein könnten. Denn die Klausel gibt Schulen dauerhaft (und nicht mehr nur zeitweise) größere Spielräume auch für Abweichungen von den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Laut der Erläuterung zum Paragraphen gilt dies für Studentafeln, Unterrichtsorganisation, Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Pflichtbedingungen.

Wir bitten daher darum, bei derartigen Projekten den Kontakt zu den zuständigen kirchlichen Schulabteilungen zu suchen.

In der Begründung zur Änderung von § 25 Absatz 3 SchulG wird ausgeführt, dass dieser Absatz auf Ersatzschulen keine Anwendung findet, da diese bereits weitergehende Gestaltungsspielräume hätten und es daher keiner zusätzlichen Erprobungsklausel bedürfe. Wir gehen daher davon aus, dass Ersatzschulen in gleicher Weise wie öffentlichen Schulen gestattet wird, von den Freiheitsspielräumen Gebrauch zu machen.

Im Namen des Studienkollegs in Mettingen bedanken wir uns für dessen dauerhafte Finanzierung nach den Regeln der Ersatzschulfinanzierung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Antonius Hamers
Direktor